

2404 028

185

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 560/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerzon P [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] D [REDACTED] A [REDACTED] , C [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thoma, Hensel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger konnte den Vergleich vom 17. März 1960, nach dem mit einer Entschädigung von 4.500 DM für Schaden an Freiheit alle Ansprüche nach dem BGG abgegolten sind, gemäß Art. III Nr. 3 mit Nr. 1 Abs. 4 und 5 BGG-Schluss nur anfechten und den auf § 31 Abs. 2 BGG nF gestützten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit durchsetzen, wenn er mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft war.

Das hat das Berufungsgericht auf Grund von Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind, nicht feststellen können. Seine Würdigung des widersprüchlichen Vortrags des Klä-

185

- 3 -

gers und der Beweismittel weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)